

Anhang Bonitätsprüfung

zu den

AB-Bilanzierungsstelle

V 1.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Entwurf	06.09.2022	A&B	Ersterstellung AB-BS
1.0	Genehmigung	22.09.2022	ECA	Bescheid

Inhaltsverzeichnis

1	Durchführung der Bonitätsprüfung	4
2	Laufende Bonitätsprüfung	5

1 Durchführung der Bonitätsprüfung

- 1) Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV umfasst die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des zuzulassenden Unternehmens.

Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis:

- der, allenfalls testierten, Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre (bei einem kürzer bestehenden BGV auf Basis des letzten Geschäftsjahres), und
- soweit vorhanden, des Ratings einer Ratingagentur.

Soweit diese Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5. Die Beibringung von Garantien oder Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) bewirkt, dass die Bonitätsprüfung auch diese Konzerngesellschaft umfasst.

Die Bilanzierungsstelle (BS) ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsbeurteilung einzuholen. Die BS ist berechtigt jederzeit Bonitätsbeurteilungen durchzuführen und bei Bedarf Anpassungen der Bonität vorzunehmen.

- 2) Insbesondere folgende Faktoren werden zusätzlich bei der Einstufung in eine Bonitätsklasse berücksichtigt und können, auch nach einer erfolgten Einstufung, zu einer Neueinstufung führen:
- a) Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen
 - b) Zwischengeschäftsberichte (Halbjahres- und Quartalsberichte);
 - c) schlechte Zahlungsmoral: die Bonität eines BGV kann aufgrund einer schlechten Zahlungsmoral auf 5 zurückgestuft werden. Dies trifft zu, wenn ein BGV mehr als zweimal innerhalb von drei Verrechnungszeiträumen seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen Clearingläufen und Nachverrechnungen nicht termingerecht nachkommt, sofern der BGV nicht nachweist, dass es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden technischen Verzug handelte;
 - d) Änderungen der Geschäftsgebarung oder der Organisations- bzw. Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers, die auf einer Risikoerhöhung hindeuten.
- 3) Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in eine Bonitätsklasse zwischen 1 und 5, wobei die Klasse 1 ein Unternehmen mit höchster Bonität repräsentiert und die Klasse 5 ein Unternehmen mit geringster Bonität.
- 4) Alle BGV sind verpflichtet, zumindest jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, den jeweils letzten Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht für die Überprüfung der Bonität an die Bilanzierungsstelle zu übermitteln. Sollte dieser noch nicht

vorliegen, sind bis zu dessen Vorliegen ersatzweise geeignete Zwischenberichte zu übermitteln. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung durch die BS nicht, wird der BGV in die Bonitätsstufe 5 eingestuft.

- 5) Der BGV ist verpflichtet, die Bilanzierungsstelle Auskünfte im Rahmen einer Bonitätsbeurteilung zu erteilen. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung durch die BS nicht, wird der BGV in die Bonitätsstufe 5 eingestuft.

Bei neu gegründeten BGV, für die noch keine Geschäftsberichte vorliegen, erfolgt eine Einstufung in der Bonitätsstufe 5, sofern keine geeigneten Geschäftsberichte sowie keine Patronatserklärung(en) der Muttergesellschaft(en) für eine Bonitätsprüfung vorliegen.

2 Laufende Bonitätsprüfung

Der BGV hat zur laufenden Überprüfung seiner Bonität der BS innerhalb von 6 Monaten nach Ende seines Geschäftsjahres den entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten - und somit allenfalls testierten - Jahresabschluss sowie allenfalls den Lagebericht und den Konzernabschluss vorzulegen.